

Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Bubenreuth
Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 23.09.2011 bis 24.10.2011

Abwägung und Beschlussfassung am 05.02.2013 zu den eingegangenen Stellungnahmen

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

24.10.2011

Stellungnahmen, Anregungen:

Stellungnahme vom 24.11.2009: Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen. Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Planung sind nicht erforderlich.

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

(GRM Horner ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Regierung von Mittelfranken – höhere Landesplanungsbehörde

17.10.2011

Stellungnahmen, Anregungen:

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Bubenreuth wie folgt Stellung:

„Zu dem im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen (vgl. RS vom 23.11.2009 Nr.24-8291.3 ERH). Durch die Festsetzung der privaten Mischwälder als Waldflächen wurde den damaligen Hinweisen Rechnung getragen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“

Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern - LEP - sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken RP - 7 - (§ 4 Abs. 1 ROG). Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen (siehe Teil B der genannten Pläne) sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen. Der Überprüfung und Würdigung des Entwurfs nach planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Genehmigungsbehörde wird durch diese Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Planung sind nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan steht gem. den Stellungnahmen der Fachstellen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie regionalen und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen. Die entsprechenden Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimme

Landratsamt Erlangen-Höchstädt

19.10.2011

Stellungnahmen, Anregungen:

Beschlüsse:

Städtebauliche und planungsrechtliche Würdigung:

Im westlichen Nutzungskreuz fehlt „o“ für offene Bauweise.

Das Zeichen „o“ für offene Bauweise wird ergänzt

Zwischen den unterschiedlichen Nutzungen ist noch das Planzeichen 15.14 („Knödellinie“) einzutragen.

Das Planblatt wird bezüglich des Fehlens des Planzeichens 15.14 geprüft und ggf. geändert.

Hinweis: Da die Änderung des Flächennutzungsplanes bei Verfahren der Innenentwicklung im Rahmen der Berichtigung erfolgt, besteht keine Genehmigungspflicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Würdigung SG40 Immissionsschutz:

Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:

Der Empfehlung wird entsprochen. Unter dem Punkt „Hinweise“ wird die Formulierung in den Bebauungsplan aufgenommen und an die für ein reines Wohngebiet (WR) maßgeblichen Werte von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) angepasst.

- Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:
tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A),

- Immissionsorte im Dorf- oder Mischgebiet:
tags (06.00-22.00): 60 dB(A), nachts (22.00-06.00): 45 dB(A).

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Würdigung SG 40 Naturschutz:

(Mail vom 07.11.2011)

(...) die Belange des Naturschutzes (im Hinblick auf die Eingriffsregelung) waren aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB nicht zu prüfen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung

Wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs sind insoweit nicht erforderlich.

Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

wurden Vorgaben formuliert, die in der Grünordnungsplanung zu Festsetzungen geführt haben. Die Festsetzungen erfüllen bei Beachtung die artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

26.09.2011

Stellungnahmen, Anregungen:

(...) in unserem Schreiben vom 18.11.2009, Az. 3.1-4432.7 /ERH 4.0, wurde bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.

Durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2010 haben sich die Rechtsbezüge für eine vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) geändert. Der Benutzungstatbestand ist nun in § 9 WHG beschrieben und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Beschluss:

Das Schreiben wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2011 behandelt. Die Anregungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsbezüge werden gem. der Novellierung des WHG und des BayWG angepasst.

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

(GRM Kipping ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

06.10.2011

Stellungnahmen, Anregungen:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht

Anwesend: 13 / mit 12 gegen 1 Stimme

(GRM Kipping ist bei der Abstimmung nicht anwesend)